

Antrag für vorübergehende Versorgung

aus dem Wasserversorgungsnetz ohne/ mit Abwasserentsorgung

Bitte zurücksenden an:

Stadtwerke Dachau
Hausanschlussbüro
Brunngartenstraße 3
85221 Dachau

Kontakt: 08131/7009-56 (Tel.)
08131/7009-63 (Fax)

hausanschluss@stadtwerke-dachau.de

Terminwunsch: _____

Antragsteller	Beitrags- und Gebührensschuldner *)
Vorname, Name, Firma	Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Bei Firma: Registernummer, Registergericht / Bei Privatperson: Geburtsdatum	
Telefon, E-Mail	Telefon, E-Mail

*) Hier vertreten durch den Antragsteller.

B 1. Der Antragsteller beantragt eine vorübergehende Anschlussnutzung bei den Stadtwerken Dachau für nachstehendes Grundstück gemäß gültiger Gebührensatzung für Wasser/Abwasser:

Ort, Straße, Hausnummer	Flurnummer /Gemarkung
-------------------------	-----------------------

B 2. Netzzugang und Zählerausstattung Wasser

Entnahme	
<input type="checkbox"/> als Betriebswasser („Bauwasser“)	<input type="checkbox"/> an bestehender Anschlussleitung
	<input type="checkbox"/> in bestehender Installation
	<input type="checkbox"/> mit Standrohr an Hydrant/Kupplung
	und <input type="checkbox"/> Hinterlegung ¹⁾ von 400,- €

1) Der Kautionsbetrag ist unverzinst in bar oder mittels Geld-Card oder Giro-Karte bei Abholung zu hinterlegen und wird nach Abwicklung des gesamten Rechtsgeschäfts unbar zurück geleistet. Die Bankverbindung für Rücküberweisung ist bei Beantragung anzugeben..

Nutzung	Anzahl
Wohneinheiten	

Entnahme	
<input type="checkbox"/> als Trinkwasser ²⁾	<input type="checkbox"/> an bestehender Anschlussleitung (Gilt nur für das Dachauer Volksfest!)
	<input type="checkbox"/> mit Standrohr an Hydrant/Kupplung


2) Gereinigte und desinfizierte Abgabevorrichtung, die den Anforderungen zur Lebensmittelzubereitung genügt

B 3. Einleitung von Abwasser in das öffentliche Kanalnetz

Abwasserentsorgung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--------------------	---

B 4. Der Antragsteller beauftragt die Stadtwerke Dachau mit der Belieferung

Die vorübergehende Versorgung mit Wasser setzt eine Belieferung durch die Stadtwerke Dachau voraus.

 Datum und Unterschrift des Auftraggebers
--

Widerrufsrecht des Auftraggebers (gilt nur für Verbraucher im Sinn des § 13 BGB):

Sie haben das Recht binnen 14 Tage ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung an die obenstehende Adresse über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können auf Wunsch dazu das in unserem Internet-Auftritt downloadbare Muster-Widerrufsformular verwenden. Zur Wahrung der Frist reicht es auch, die Mitteilung vor Ablauf der Widerrufspflicht abzusenden. Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen binnen 14 Tagen ab Eingang Ihres Widerrufs ohne Berechnung von Entgelt zurück zu erstatten. Hierbei wird dasselbe Zahlungsmittel wie bei der ursprünglichen Transaktion verwendet, außer, es wurde etwas anderes vereinbart. Haben Sie verlangt, dass die Leistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns den anteiligen Betrag bis zu dem Zeitpunkt zu bezahlen, zu dem Sie uns über die Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages informiert haben. Sie bestätigen mit Ihrer Unterschrift auf diesem Vertrag, diese Belehrung zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum und Unterschrift des Auftraggebers
--

Erläuterung zum Antrag

Der Antragsteller hat die baulichen Voraussetzungen für die Anschlussnutzung zu schaffen. Mindestens zwei Wochen vorher nimmt ein Mitarbeiter der Stadtwerke Dachau mit dem Auftraggeber hierzu Kontakt auf, um die Ausführung terminlich und technisch abzustimmen. Gegebenenfalls wird vorab ein Ortstermin vereinbart.

Bei der Bereitstellung einer Trinkwasserversorgung (mit gereinigter und desinfizierter Abgabevorrichtung ist eine Vorlaufzeit von mindestens 5 Werktagen zu berücksichtigen).

Bei Nutzung eines Hydrantenstandrohrs sind die einschlägigen Gebrauchs- und Sicherheitsvorschriften der Stadtwerke Dachau zu beachten. Schäden durch Fehlbedienung, Missachtung der Verkehrssicherungspflichten sowie aus ungenügender Frostsicherung gehen zu Lasten des Antragstellers.

Wasserversorgung

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen aus der Wasserabgabesatzung (WAS) der Großen Kreisstadt Dachau und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Großen Kreisstadt Dachau in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anlagen zur Versorgung mit Trinkwasser umfassen die gesamten Anschluss- und die erforderlichen Versorgungsanlagen vom vorhandenen Netz bis zur Zapfstelle/ zum Auslassventil. Die Eigentumsgrenze ist die netzseitige Verbindung der Zapfstelle bzw. das bereitgestellte Auslaufventil; entsprechend bei Sammel-Zapfstellen an sämtlichen Auslaufventilen. Die vom Auftraggeber zu erstellenden Anlagen umfassen die gesamten bei der Veranstaltung bzw. für die Baustelle erforderlichen Verteilungs- und Installationsanlagen ab dieser Eigentumsgrenze. Ab Überlassung der Versorgungsanlagen ist der Auftraggeber für den ordnungsgemäßen Betrieb zuständig. Dies gilt insbesondere für die Vermeidung von Stagnation und die Gewährleistung eines genügenden Durchflusses sowie die Sicherung gegen Frost. Auf die Beachtung einschlägiger Vorschriften (DIN 1988) sowie die Bedienungsanleitung zum Hydrantenstandrohr und das beigefügte twin-Blatt wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Antragsteller haftet für jede Beschädigung (z. B. Frostschaden) oder Entwendung der im städtischen Eigentum verbleibenden Wasserabgabevorrichtung sowie für alle aus der Anbringung, dem Bestehen und der Benützung derselben entstehenden Schäden und Wasserverbräuche gemäß § 19 der Wasserabgabesatzung der Großen Kreisstadt Dachau (WAS).

Material, das benötigt wird, die temporäre Anschlussnutzung möglich zu machen, wird von den SWD zur Verfügung gestellt und verbleibt nach einer Anschlussnutzung im Eigentum des Auftraggebers und kann für eine weitere Anschlussnutzung nicht mehr verwendet werden.

Abwasserentsorgung

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen aus der Entwässerungssatzung (EWS) der Großen Kreisstadt Dachau und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Großen Kreisstadt Dachau in der jeweils gültigen Fassung. Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt. Die Verbote und Bedingungen zur Einleitung sind zu beachten!

Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken (hier: Einrichtungen) zugeführt werden. Als Abwassermenge gelten die aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der provisorischen Wasserversorgung mit/ohne Einleitung von Abwasser in das städtische Kanalnetz erfolgt spartengetrennt nach Terminvereinbarung mit dem Auftraggeber bei gegebener Baufreiheit und geeigneten Witterungsverhältnissen.